ANHANG 2

Vereinsordnung als Ergänzung zur Satzung Förderverein Löschzug Dorsten-Holsterhausen e. V.

§ 1 Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.
(2) Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
(3) Für den Verein ggf. zugeführten Schaden besteht Haftpflicht.

§ 2 Beiträge und Umlagen

(1) Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen festsetzen. Sie sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den Verein zu zahlen, es sei denn, dass bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.
(2) Der Mindestförderbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt zur Zeit 20 € je Kalenderjahr (Stand August 2021). Die Förderbeiträge haben ausschließlich uneigennützigen Charakter.
(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag grundsätzlich befreit, müssen aber von der Freistellung keinen Gebrauch machen.
(4) Die Mitglieder haben die Möglichkeit einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre durch den Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu beanspruchen. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb eines Jahrs nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Verwaltung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in schriftlicher und mündlicher Form.
(3) Neben der Satzung ist die Vereinsordnung für alle Mitglieder bindend.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1)
2. der Vorstand (§ 6 Abs. 1)

3. der erweiterte Vorstand (§ 6 Abs. 2)
4. Die Ausschüsse (§ 5 Abs. 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern zu übersenden. Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
(5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen auf eine Woche und die Frist zur Mitteilung dieser Anträge auf eine Woche. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
    2. Feststellung, Änderung und Auslegung der Vereinsordnung
    3. Bericht des Vorsitzenden
    4. Bericht des Kassierers
    5. Bericht der Kassenprüfer
    6. Entlastung des Vorstands
    7. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands (§ 7 Abs.1)
    8. Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern (Pressesprecher etc.)
    9. Entscheidung über Anträge
    10. Entscheidung in allen übrigen ihr von der Vereinsordnung zugewiesenen Fällen.
(7) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 4 Beisitzern. Hiervon sind Kraft Amtes der Löschzugführer und die stellvertretenden Löschzugführer des Löschzuges Holsterhausen der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten, ständig vertreten, 2 weitere Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
(3) Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch weitere Funktionen erweitert werden.

§ 7 Wahlleiter

Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Es sind zwei Kassenprüfer sowie zwei Vertreter zu bestellen.
(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
(3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde am 24.08.2021 beschlossen und tritt zeitgleich in Kraft.

- ENDE DES ANHANGS -